

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141) ...

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.2.2004 die Aufhebung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufhebungsschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.2.2004 öffentlich bekanntgemacht.

Uslar, den 15. Feb. 2006

gez. Kaiser
Bürgermeister

(Siegelt)

gez. Meiering
Stadtdirektor

Planungunterlage

Quelle: Auszug aus dem Längsschnittsplan ...

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im September 2004

BÜRO KELLER
Büro für Stadtplanung

30555 Hannover, Löhde-Strasse 15
Telefon: 0511 3333333 - Fax: 0511 3333333
gez. Keller

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 9.6.2005 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.7.2005 öffentlich bekanntgemacht.

Uslar, den 15. Feb. 2006

(Siegelt)

gez. Meiering
Stadtdirektor

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.10.2005 dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB und mit einer weiteren Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Uslar, den 15. Feb. 2006

(Siegelt)

gez. Meiering
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die ...

Uslar, den 15. Feb. 2006

(Siegelt)

gez. Meiering
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 15.12.2005 beschlossen.

Uslar, den 15. Feb. 2006

(Siegelt)

gez. Meiering
Stadtdirektor

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 60 61 760 PL 000000) vom heutigen Tage: **www.aufgabenstellungen-geometrie.de** gemäß § 6 BauGB bekanntgegeben. D.

Nachdem, den 07. Juni 2006

(Siegelt)

Landkreis Nordheim
Zur Landrat
im Auftrag: gez. Bubert

Der Rat der Stadt ist der (Az.: ... auftragsgemäß Auftragsauftragungen 2) in seiner Sitzung am ...

Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auftragsauftragungen 2) von ... öffentlich ausgelegt. 4)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... öffentlich bekanntgemacht. 4)

Uslar, den 15. Feb. 2006

(Siegelt)

Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB am 16. Juni 2006 ersichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Nordheim bekanntgemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am 16. Juni 2006 wirksam geworden.

Uslar, den 20. Juni 2006

(Siegelt)

gez. Meiering
Stadtdirektor

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beschaffte Verkleidung der dort bezeichneten Verkehrs- und Formvorschriften und ...

2. nach § 214 Abs. 1 Satz 2 BauGB beschaffte Mängel des Abwässerungsorgans, sind nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Vorlegung des die Verkleidung begründenden Sachnachweise geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Uslar, den 15. Feb. 2006

(Siegelt)

Stadtdirektor

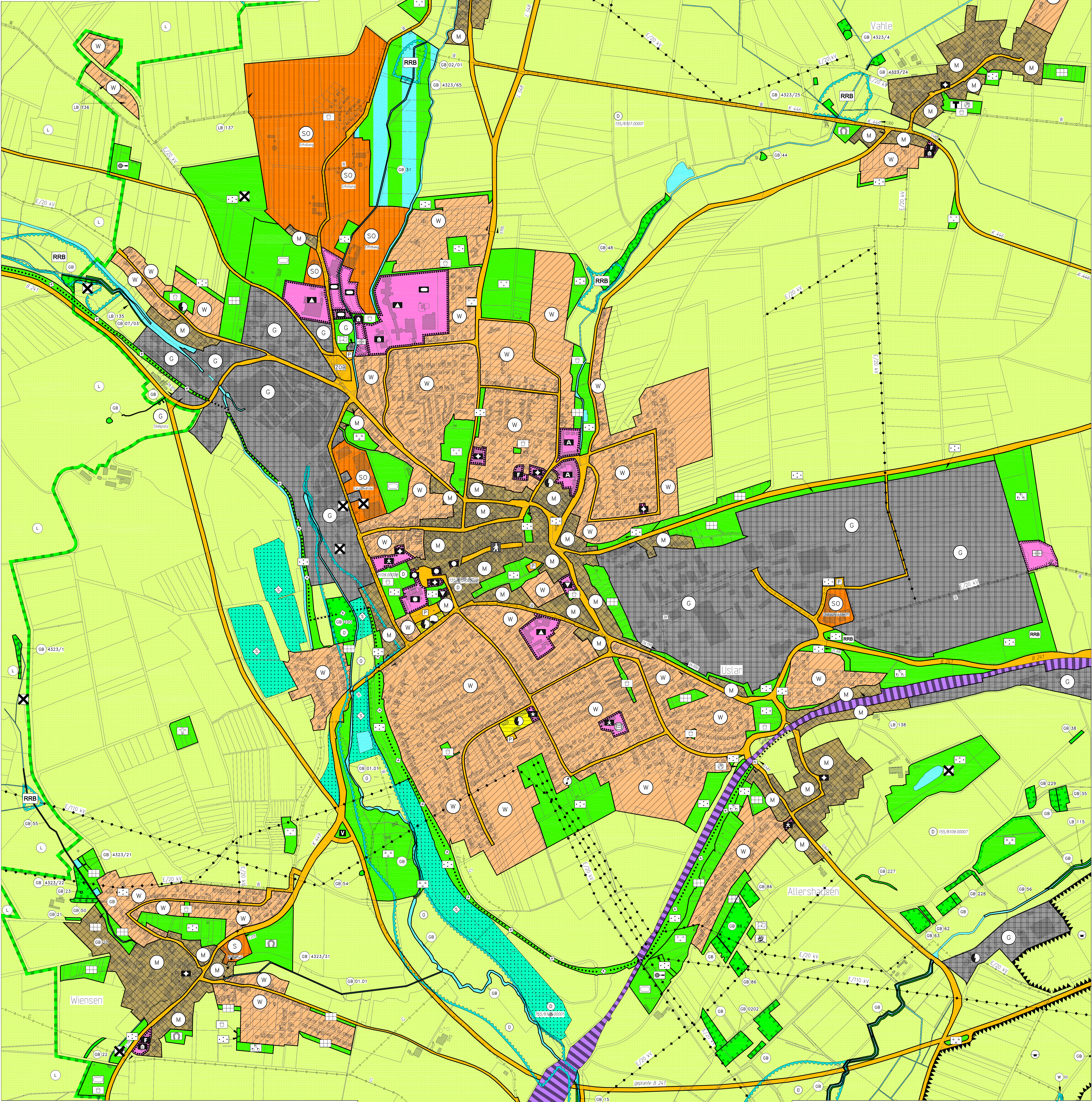
Anmerkung

1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verkleidungsvermerk entsprechend zu fassen.

2) Nichtzentrierte einzeichnen.

3) Nur wenn ein Aufbaubereich durchgeführt wurde.

4) Nur soweit erforderlich.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 Baugesetzbuch - BauGB -
§ 1 bis 11 der Bauzonierungsverordnung - BauZVO -)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Gewerbliche Stellplatzfläche
- Sondergebiete, die der Erholung dienen
- Sondergebiete, die der Erholung dienen / Reiterhof
- Sonstige Sondergebiete
- Sonstige Sondergebiete / Einkaufszentrum
- Sonstige Sondergebiete / Einzelhandel

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG
MIT GÜTEN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN
UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Jugendherberge
- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergärten
- Seniorenheim
- Feuerwehr
- Dorfgemeinschaftshaus
- Vereinshaus
- Polizei

Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Sportanlagen
- Schießplatz

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND
FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehr
- Straße überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Ruhender Verkehr
- Fußgängerzone
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsgrün
- Bahnen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptverkehrswege
- Radwanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN, FÜR DIE
ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG
SOWIE FÜR ALAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Elektrizität
- Wasser
- Fernsehumsetzer
- Pumpstation
- Wasserbehälter

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Sportplatz
- Spielplatz
- Gartenland
- Reitplatz
- Friedhof
- Gruanalage
- Wildgehege
- Natürlicher Aufwuchs
- Tennisplatz
- Golfplatz
- Bolzplatz
- Turnhalle
- Obstbaumwiese
- Modellflugplatz
- Grün- und Wasserfläche

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN
ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN,
ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPT-
ABWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- überörtlich
- unterörtlich
- Elektritätsleitung
- Wasserleitung
- Gastleitung

WASSERFLÄCHEN, HAFEN UND DIE FÜR DIE
WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHenen
FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM
INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES
UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
FREIZUHALTEN SIND
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgestaltung der für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind
- Überschennungsgebiet
- Regenwasserentlastungsbecken

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Stadtwald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND
LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgestaltung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgestaltung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Landesschutzgebiet
- Geschützte Landschaftsteile
- Umgestaltung besonders geschützter Biotope (nach § 28a und b NatG), mit und ohne Kennzeichnung gemäß Landes Nordheim
- Umgestaltung besonders geschützter Biotope (nach § 28a und b NatG), mit und ohne Kennzeichnung gemäß Landes Nordheim

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE
ÜBERNAHMEN

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BauGB)
- Ordnungsfähigkeitsgrenze
- VK = Verkeidungspunkt
- E = Ende

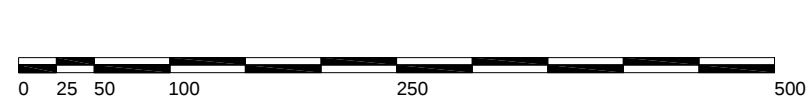
Baugesetzbuch 2004, Bauzonierungsverordnung 1990,
Planzonierungsverordnung 1990, in der jeweils zuletzt
geltenden Fassung

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Graben
- Stadtgrenze

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

MASSTAB 1:5.000



STADT USLAR

LANDKREIS NORTHEIM

TEILPLAN 5

Blatt 8

Allershausen
Eschershausen
Uslar
Vahle
Wienzen

Steimke

BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30555 HANNOVER

gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss	Genehmigt	Bekanntgemacht
überprüft am 22.12.2004 (H7/BAU)	geändert am 9.6.2005 (BAU)	geändert am 15.12.2005 (BAU)		